

Begründung

Gemäß § 63 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 116 Abs. 4 GO und § 29 Abs. 2 Nr. 21 LKrO ist die Stellungnahme der Verwaltung zu der mit Schreiben vom 13. Dezember 2004 des Landesrechnungshofes übergebenen Prüfungsmitteilung mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Mitteilung über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 1999 bis 2003 beinhaltet insgesamt 26 Prüfungsfeststellungen, darunter 17 Bemerkungen und 9 Hinweise. Nachstehend werden die Bemerkungen entsprechend den Vorgaben durch eine Stellungnahme der Verwaltung untersetzt.

B 3

Punkt 3.2.2.1 – Schulbaudarlehen für das Gymnasium Templin

Der Landesrechnungshof stellte bei der Prüfung fest, dass die Einnahmen aus der Erstattung der Tilgungsleistungen für das o. g. Darlehen unzulässig im Verwaltungshaushalt unter der Haushaltsstelle 91000.23200 – Schuldendiensthilfen – veranschlagt und abgerechnet wurden.

Auf der Grundlage der Feststellung wurde beginnend mit der Planung 2005 die Veranschlagung im Vermögenshaushalt unter der Haushaltsstelle 91000.32200 – Rückflüsse aus Darlehen – gemäß der VV über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne nachgewiesen. Die Mittel dienen als Ersatzdeckung und mindern die Pflichtzuführung.

B 6 und B 7

Punkt 4.1.2 – Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

zu B 6

Der LRH bestätigte durch eine Stichprobenkontrolle die wesentlichen Beanstandungen durch das RPA bezogen auf die Jahresrechnungen 1999 bis 2002 auch für das Jahr 2003. Danach erfolgte die Information der Kreistagsabgeordneten über bewilligte Mehrausgaben nicht in jedem Fall, die bewilligten Haushaltsüberschreitungen waren in Einzelfällen nicht unvorhersehbar und die Unabweisbarkeit nicht nachgewiesen und in Einzelfällen waren Deckungsquellen nicht bekannt.

Unter Beachtung des § 81 GO und der Festlegungen der Haushaltssatzung des Landkreises zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden künftig gezielt bei der Beantragung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben die o. g. Schwerpunktkriterien geprüft, um auf die ordnungsgemäße Haushaltsüberwachung Einfluss zu nehmen.

zu B 7

Der Landesrechnungshof stellte darüber hinaus fest, dass bei zwei Haushaltsstellen des Vermögenshaushalts die Deckung unzulässig aus der Haushaltsstelle 91000.80810 – Zinsen Leasing Verwaltungsgebäude – des Verwaltungshaushalts erfolgte. Damit lag ein Verstoß gem. § 15 GemHV vor.

Die Verwaltung wird den Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 15 GemHV und die damit verbundene Trennung von Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie die getrennte Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben künftig beachten.

B 8*Punkt 4.1.3 – Übertragung von Haushaltsmitteln*

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen in Höhe von 1,5 Mio. € im Haushaltsjahr 2003 unzulässig zur Gesamtdeckung des Haushalts herangezogen wurden.

Die o. g. Haushaltsstelle dient seit Jahren als so genanntes Sammelkonto für die Abschlagszahlungen bzw. Kostenerstattungen (4 Raten) vom Land für die vorläufige Unterbringung und Betreuung der Personen gemäß § 2 Nr. 1 – 5 Landesaufnahmengesetz. Im laufenden Haushaltsjahr erfolgt dann durch Amt 50 eine Umbuchung auf die betreffenden Unterabschnitte. Insgesamt werden die Abschnitte 42 und 43 dadurch angesprochen. Ein geringer Teil wird auch auf der Haushaltsstelle 41000.16100 verbucht für Zwecke der Renovierung (Einrichtungspauschale für Aussiedler). Durch das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) erfolgt jährlich eine Bestätigung der Abrechnung auf der Grundlage der für das Haushaltsjahr übergebenen und durch das LASV geprüften Nachweise der anspruchsberechtigten Personen des Betreuungspersonals.

Durch die Kämmerei wurden die Bescheide der Jahresabrechnung 2000 und 2001 zur Einsichtnahme abgefordert.

Ab dem Haushaltsjahr 1997 wurden in der o. g. Haushaltsstelle zweckgebundene Einnahmen übertragen.

Haushaltsjahr	Überträge
1997	1.305.405,35 DM
1998	1.879.736,22 DM
1999	2.275.359,47 DM
2000	2.252.864,34 DM
2001	2.967.196,50 DM (1.517.103,48 €)
2002	1.544.032,81 €
2003	1.519.546,40 €

Auf der Grundlage der Bescheide der Prüfbehörde LASV für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 ist jeweils kein Rückforderungsanspruch entstanden.

Die vorgelegten Kostennachweise ergaben weitere Erstattungen durch das LASV auch für das Kalenderjahr 2001.

Die Übernahme der zweckgebundenen Einnahme in das Haushaltsjahr 2002 erfolgte auf Antrag des Fachamtes 50 und wurde u. a. damit begründet, einen Betrag zur Vorsorge eventueller Rückforderungen durch das LASV vorzuhalten. Aus den vorliegenden Unterlagen geht u. a. eine Erstattung für 2001 hervor, so dass eine ergebniswirksame Vereinbarung in den Haushalt 2003 gerechtfertigt erscheint.

Weiterhin ist anzumerken, dass in den Prüfungen der Jahresrechnungen der einzelnen Jahre keine Bemerkungen bzw. Hinweise durch das RPA gegeben wurden.

Unter Berücksichtigung der durch die Kämmerei zu vertretenden Grundsätze einer geordneten Haushaltsführung und der aus finanzieller Sicht beurteilten zweckgebundenen Überträge der Einnahmen von 1997 bis 2003 stellt eine ergebniswirksame Verbuchung eine Verbesserung des Ergebnisses 2003 dar und eine Verminderung des entstandenen Fehlbetrages.

Die durch den Landesrechnungshof gegebenen Hinweise werden künftig beachtet.

B 9

Punkt 4.2.2 – Verwaltung der Kassenmittel

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die vorhandenen Instrumente zur Liquiditätsplanung nicht in vollem Umfang genutzt werden. Auch sind die getroffenen Festlegungen für eine effiziente Liquiditätsplanung unzureichend.

Bereits bei der Prüfung durch den Landesrechnungshof wurde durch die Leitung des Finanzbereiches eingeschätzt, dass hier die Möglichkeiten über das Haushalts- und Kassenprogramm nicht ausreichend genutzt werden. Zur besseren Planung der Liquidität wurden alle Fachbereiche in einem Schreiben (26.08.2004) nochmals daran erinnert, Ausgaben, die den Betrag von 50.000 € überschreiten, eine Woche vor Fälligkeit dem Leiter der Kreiskasse anzuzeigen. Des Weiteren soll im Jahr 2005 ein Jahresliquiditätsplan nach Monatsscheiben von der Kasse erarbeitet werden, der als Grundlage zur Planung der Liquidität dienen soll.

B 13

Punkt 4.2.5 – Prüfung des Tagesabschlusses

Der Landesrechnungshof prüfte den Tagesabschluss vom 20. April 2004. Der Tagesabschluss beinhaltete nicht alle Kontenbewegungen seit dem 2. April 2004. Dies führte zu Schwebeposten in Höhe von ./ 2.667,4 T€

Die Tagfertigkeit der Kasse bei der Abarbeitung der Kontoauszüge stellte ein grundsätzliches Problem dar, bedingt durch den Ausfall von 2 Mitarbeiterinnen in der Einnahmebuchhaltung durch Schwangeren- und Erziehungsurlaub bzw. durch längere Krankheit. Dieser Entwicklung wurde durch interne Umsetzungen und durch die Neuaufteilung von

Arbeitsaufgaben gegengesteuert. Bis zum Ende des Jahres 2004 konnten die Buchungsrückstände aufgearbeitet werden. Die Buchungen wurden gemäß den Anforderungen des § 27 GemKVO Bbg. vorgenommen.

Die Bemerkungen des Landesrechnungshofes werden künftig Beachtung finden.

B 14

Punkt 4.2.6 – Prüfung des Kassenabschlusses

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass der Verwahrbestand zum 31. Dezember 2002 Einzahlungen auswies, die Haushaltsstellen des Folgejahres betrafen und sich bereits auf die neue Rechnung bezogen.

Ab dem Haushaltsjahr 2002 wurde durch den Landkreis das EDV-Verfahren für das Haushalts- und Kassenrecht (HKR) umgestellt. Durch diese Umstellung auf die Software von H&H waren die Möglichkeiten der Umsetzung der Jahresrechnung 2002 noch nicht ausreichend vertraut. Durch Schulungen für das HKR-Verfahren sind diese Defizite beseitigt, so dass künftig Einzahlungen, die das Folgejahr betreffen, auch auf neue Rechnung gebucht werden. Das Programm bietet die Möglichkeit, bereits ab Mitte des Monats Dezember das neue Haushaltsjahr zu eröffnen. Die Bemerkungen des Landesrechnungshofes werden somit künftig Beachtung finden.

B 15

Punkt 4.3.3 – Entwicklung der Kasseneinnahmereste

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Kasseneinnahmereste, insbesondere aus Vorjahren, nicht ausreichend aufgeklärt wurden und die zeitnahe Bereinigung nicht zufriedenstellend erfolgte.

Bei der Abarbeitung der Kasseneinnahmereste erfolgte nach erfolgloser Beitreibung durch die Kreiskasse eine Mitteilung an die Fachämter. Den Fachämtern wird danach empfohlen, die offene Forderung niederzuschlagen. Erfolgt keine Reaktion durch das Fachamt, wird durch die Kreiskasse nochmals erinnert. Die Maßnahmen zur Einziehung sind, wie der Landesrechnungshof bemerkt, nicht ausreichend. Durch die Kreiskasse ist künftig auf die Abarbeitung der Kasseneinnahmereste in der Art gezielt einzuwirken, dass der Rücklauf aus den Ämtern überwacht und angemahnt wird. Nur in Zusammenarbeit mit den Fachämtern kann die Bereinigung von Kassenresten bzw. die Realisierung der Reste verbessert werden.

Durch den Kassenleiter werden in Zusammenarbeit mit den Fachämtern geeignete Maßnahmen zum Abbau der Kasseneinnahmereste eingeleitet.

B 16, B 17 und B 18

Punkt 4.3.2 – Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

zu B 16

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass bereits verjährte Ansprüche in 550 Fällen mit einem Gesamtwert von 212,8 T€ niedergeschlagen wurden.

Aufgrund der gegebenen Hinweise durch den Landesrechnungshof empfiehlt die Kreiskasse den Fachämtern, jetzt bei der Verjährung die Forderung in Abgang zu stellen. Leider wurden durch die Fachämter immer wieder Niederschlagungsanträge gestellt. Soweit zu erkennen ist, dass es sich um eine verjährte Forderung handelt, werden die Anträge mit entsprechenden Bemerkungen zurückgegeben.

zu B 17

Der Landesrechnungshof stellte in 37 Fällen fest, dass Forderungen mit einem Wertumfang von 21,5 T€ niedergeschlagen wurden, obwohl der Landkreis keinen Anspruch erheben konnte.

In einigen Fällen erfolgten durch die Fachämter Niederschlagungen, obwohl kein Anspruch mehr auf die Forderung bestand. So wurden z. B. in der Abfallwirtschaft Veranlagungen vorgenommen, der Zahlungspflichtige nutzte die Liegenschaft aber nicht mehr oder hatte sie abgemeldet.

Teilweise waren Forderungen nachweislich bezahlt, aber durch unkorrekte Angaben bei der Zahlung nicht richtig zugeordnet worden. Das Bußgeld in Höhe von 24.907,00 DM (12.734,75 €) wurde aufgrund eines Gerichtsbeschlusses durch den Kreisausschuss mit der Drucksache-Nr. 007/2000 unbefristet niedergeschlagen und somit unberechtigt als offene Forderung dargestellt.

Die Bemerkungen des Landesrechnungshof werden künftig beachtet.

zu B 18

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Entscheidung über den Erlass von Forderungen unzulässig war.

Dabei handelte es sich um eine offene Forderung aus dem Jahr 2003 in Höhe von 136,51 €. Die Kreiskasse hatte mit Schreiben vom 24.09.2003 dem Landwirtschafts- und Umweltamt empfohlen, einen Betrag in Höhe von 136,51 € befristet niederzuschlagen, da der Schuldner unbekannt verzogen ist. Ohne Antrag wurde durch das Fachamt ein Erlass durchgeführt und durch den Kämmerer genehmigt.

Auf der Grundlage der gegebenen Hinweise wird bei der Entscheidung über den Erlass von Forderungen künftig unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften der GemHV und AO verfahren. Die Zusammenarbeit zwischen Fachamt und Kreiskasse ist zu verbessern.

B 19, B 20 und B 21

Punkt 6.1 – Verträge mit Dritten (Einsammeln und Befördern von Abfällen)

zu B 19

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Wirtschaftlichkeit und die Gebührenansatzfähigkeit der vereinnahmten Entgelte nicht nachgewiesen war.

Es wurde eine Überprüfung der vereinbarten Entgelte durch einen Sachverständigen empfohlen.

Eine preisrechtlichen Vorschriften entsprechende Kalkulation der vereinbarten Entgelte lag nicht vor, da die ersten Verträge in den Altkreisen durch eine Ausschreibung zustande kamen. Die 3 Verträge der Altkreise Angermünde, Prenzlau und Templin mussten mit der Großkreisbildung vom neuen Kreis Uckermark übernommen werden.

Vom Fachamt wurden unverzüglich Nachverhandlungen zu den 3 Entsorgungsverträgen aufgenommen. Das Ergebnis waren die Entsorgungsverträge aus dem Jahr 1995.

Zum damaligen Zeitpunkt war es nicht möglich, eine Offenlegung der Kalkulation von den Entsorgern zu erhalten. Sie wurde vom Landkreis nicht zwingend gefordert, da die Angemessenheit der Preise durch Marktvergleich belegt war. Nicht angemessen war der Preis für die Entsorgung der Fraktion PPK (Pappe, Papier, Kartonagen), den der Landkreis an die Entsorgungsfirma Edelhoff/RWE zahlte.

Im Vorgriff auf das Jahr 2000, in dem sich entscheiden musste, ob der Entsorgungsvertrag mit der Firma Edelhoff/RWE weitergeführt oder gekündigt werden sollte, wurden 1999 Vertragsverhandlungen aufgenommen.

Es wurde vom Landkreis eindeutig gefordert, dass die Entsorgungsfirma nunmehr die Kalkulation ihrer Preise offen legt. Für den Landkreis hatte sich die Situation dahingehend geändert, dass sich die Marktpreise durch neuerliche Ausschreibungen anderer öRE zu diesem Zeitpunkt deutlich änderten.

Die Firma RWE war zu einer Offenlegung nicht bereit und das führte schließlich u. a. zur Kündigung des Entsorgungsvertrages zum 31.12.2000 mit Wirkung zum 31.12.2005.

Für die verbleibende Vertragslaufzeit wurde vom Fachamt unverzüglich ein Sachverständiger mit der Prüfung der Leistung der Angemessenheit der Preise aller 3 Entsorgungsunternehmen beauftragt. Die Information dazu wurde den Entsorgern mit Schreiben vom 29.06.2001 zugesandt. Im Ergebnis der Überprüfung wurde mit der Entsorgungsfirma Edelhoff/RWE eine Auswertung der Überprüfung durchgeführt. Bestandteil dieser Besprechung war auch der vom Fachamt erarbeitete Nachtrag zum Entsorgungsvertrag, die PPK-Entsorgung betreffend.

Die Beratung mit dem Entsorgungsunternehmen führte zu keinem neuen Vertragsergebnis.

zu B 20

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass der Landkreis bei einem beauftragten Dritten seit 1996 auf eine vertraglich vereinbarte Anrechnung von Verwertungserlösen für Papier verzichtet.

Die Feststellung ist richtig und es wird zurzeit die rückwirkende Geltendmachung dieser Forderung gegen den Rechtsnachfolger der Edelhoff Entsorgungs GmbH, die RWE Umwelt Prenzlau GmbH, geprüft.

zu B 21

Die Firma Jordan war im Altkreis Angermünde als Subunternehmer der Firma Rethmann tätig. Als das Fachamt nach der Großkreisbildung davon Kenntnis erhielt, wurde mit der Firma Jordan 1996 ein eigenständiger Vertrag abgeschlossen. Die Firma versäumte es mehrere Jahre, eine Entgeltanpassung vorzunehmen. Vom Fachamt wurden deshalb das erste Antragsdatum 24.01.2001 rückwirkend zum 01.07.2000 und die folgenden akzeptiert. Da der Entsorgungsvertrag ebenfalls zum 31.12.2005 gekündigt wurde, wird bei den neuen Entsorgungsverträgen der nunmehr vom Landkreis beauftragten Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH die jeweilige Preisanpassung vertragsgemäß berücksichtigt.

B 22 und B 23

Punkt 6.2 – Rücklagenübersicht

zu B 22

Durch den Landesrechnungshof wurde festgestellt, dass die in der Übersicht über die Rücklagen ausgewiesenen Beträge sowohl der Höhe als auch der Zuordnung nach nicht korrekt dargestellt sind. Der Landesrechnungshof bittet um entsprechende Korrektur der Rücklagenübersicht.

Korrektur der Rücklagenübersicht

Art	Stand zu Beginn des HH-Jahres 01.01.2003	Zuführung	Entnahme	Stand am Ende des HH-Jahres 31.12.2003
Allgemeine Rücklage	20.174,64	1.707,37	836,70	21.045,31
nachrichtlich Rote Rücklage	<u>13.431,41</u>	<u>68,59</u>	<u>0,0</u>	<u>13.500,00</u>
Summe	<u>33.606,05</u>	<u>1.775,96</u>	<u>836,70</u>	<u>34.545,31</u>
Sonderrücklage				
Gebührenhaushalt Müll	1.373,00	0,00	4,64	1.368,36
Gebührenhaushalt Deponie	880,00	0,00	700,00	180,00
Gebührenhaushalt Rettungsdienst	<u>1.658,21</u>	<u>0,00</u>	<u>539,64</u>	<u>1.118,57</u>
Summe	<u>3.911,21</u>	<u>0,00</u>	<u>1.244,28</u>	<u>2.666,93</u>

zu B 23

Der Landesrechnungshof stellte weiterhin fest, dass der Landkreis eine Verzinsung der in der Sonderrücklage Abfallbeseitigung seit 1999 ausgewiesenen und über Gebühren finanzierten Bestände bis zum Jahr 2002 nicht vornahm.

Durch den Landkreis Uckermark wird die Zinshöhe unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise geprüft. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung werden auf Empfehlung des Landesrechnungshofes bei der Ermittlung der Gebührenüberschüsse in den UA 72000/72200 künftig beachtet.

B 26

Punkt 6.4 – Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Landkreis

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass kein Konzept für die Abfallentsorgung ab dem 1. Juni 2005 zur Ausstattung und Finanzierung der UDG in Verbindung mit ggf. notwendigen Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung vorlag.

Die UDG hat dem Kreistag am 10.11.2004 und den entsprechenden Ausschüssen ein Konzept sowohl für die Abfallentsorgung ab dem 01.06.2005 als auch für die Neuorganisation der Abfallwirtschaft vorgelegt. Auf dieser Basis erfolgte eine Neuausschreibung zur Restabfallentsorgung ab dem 01.06.2005. Abgabefrist für die Angebotsunterlagen ist der 28.02.2005. Die darin enthaltene Leistungsbeschreibung, den Restabfall zeitlich begrenzt, verfahrensoffen und standortoffen zu vergeben, gewährleistet, dass der Landkreis fristgerecht die Restabfallbehandlung sicherstellen kann.